

SYNOPSIS

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderungen	Kommentar
Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) (SGS 131)		
<p>§ 50 Verhandlungsfähigkeit ¹ Damit der Landrat gültig beraten und beschliessen kann, muss die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend sein.</p>	<p>^{2 (neu)} Als anwesend gilt auch, wer gemäss § 57a dieses Gesetzes an Abstimmungen in Abwesenheit teilnimmt.</p>	<p>Mit einem neuen <i>Absatz 2</i> wird verdeutlicht, dass als anwesend im Sinne dieser Regelung auch gilt, wer in Krisensituationen gemäss dem neuen § 57a an Abstimmungen teilnimmt. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Landrat verhandlungsfähig bleibt, selbst wenn nur die Minderheit der Mitglieder physisch an einer Sitzung teilnehmen kann.</p>
	<p>§ 57a Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen (neu)</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung kann für Landratssitzungen beschliessen, dass Ratsmitglieder in Abwesenheit abstimmen dürfen, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Krisensituation vorliegt, b. das Risiko von vermehrten unverschuldeten Abwesenheiten von Ratsmitgliedern besteht und 	<p>Schon durch den <i>Titel</i> (Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen) wird klargestellt, dass diese Bestimmung ausschliesslich das Recht auf Abstimmen in Abwesenheit ermöglichen soll; weitere Rechte des Ratsmitglieds, insbesondere das Rede- und das Antragsrecht, sind weiterhin an die physische Teilnahme an der Landratssitzung gekoppelt. Damit wird ausgedrückt, dass es sich bei dieser Bestimmung um eigentliches «Recht in einer Krisenlage» handelt, um in wirklichen Ausnahmesituationen das Funktionieren der Legislative aufrecht zu erhalten.</p> <p>In <i>Absatz 1</i> wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen den Ratsmitgliedern das Recht zur Abstimmung in Abwesenheit eingeräumt werden kann: Es muss eine Krisensituation vorliegen, das Risiko von vermehrten unverschuldeten Abwesenheiten von Ratsmitgliedern muss</p>

SYNOPSIS

	<p>c. das Stärkenverhältnis der Fraktionen bei Abstimmungen deutlich gefährdet ist.</p> <p>² Der Beschluss gemäss Ziff. 1 bedingt die Zustimmung einer Mehrheit der teilnehmenden Geschäftsleitungs-Mitglieder. Können das Landratspräsidium oder die Vizepräsidien aufgrund der Krisensituation nicht an der Beschlussfassung teilnehmen, kann die entsprechende Fraktion, analog zu den Fraktionspräsidien gemäss § 16a Abs. 2, eine Stellvertretung benennen.</p>	<p>bestehen und das Stärkenverhältnis der Fraktionen muss deutlich gefährdet sein. Es geht also nur um Situationen, die es einem substantiellen Teil der Mitglieder des Landrats verunmöglichen, an einer Sitzung teilzunehmen, und nicht um Fälle, in welchen bloss vereinzelt Mitglieder zu Hause bleiben müssen, etwa weil sie sich pandemiebedingt in Quarantäne oder in Isolation begeben mussten.</p> <p>Sind alle diese Kriterien erfüllt bzw. ist absehbar, dass sie bis zur Landratssitzung erfüllt sein könnten, kann die Geschäftsleitung die Zulassung von Abstimmungen in Abwesenheit beschliessen; nötigenfalls auch in der Form eines vorbehaltenen Entschlusses: treten die befürchteten Umständen dann doch nicht ein, kommt er nicht zur Anwendung.</p> <p>Wann das Stärkenverhältnis der Fraktionen gemäss Buchstabe c «deutlich gefährdet ist», wird weiter unten in § 86a Absatz 2 der Geschäftsordnung konkretisiert.</p> <p><i>Absatz 2</i> regelt, dass für diesen Beschluss die Zustimmung einer Mehrheit der teilnehmenden GL-Mitglieder erforderlich ist. So wird gewährleistet, dass die Regelung nur in wirklichen Ausnahmesituationen zur Anwendung kommt und nur bei einer überwiegenden Zustimmung in der Geschäftsleitung. – Gemäss § 16a Absatz 2 des Landratsgesetzes können sich die Fraktionspräsidien in der Geschäftsleitung vertreten lassen. Für das Landratspräsidium und die Vizepräsidien fehlt diese Möglichkeit im Allgemeinen, soll aber für diese besondere Situation geschaffen werden: Wenn sie – krisenbedingt – nicht an der Beschlussfassung gemäss Absatz 1 teilnehmen</p>
--	---	--

SYNOPSIS

	<p>³ Die Geschäftsleitung begründet ihren Beschluss gemäss Abs. 1 und legt die Kriterien fest, gemäss welchen eine Abwesenheit als unverschuldet gilt, welche zur Teilnahme der Ratsmitglieder an Abstimmungen in Abwesenheit berechtigt.</p> <p>⁴ Die Geschäftsleitung legt fest, für welchen Zeitrahmen diese Regelung gilt. Dieser Beschluss muss jeweils nach 3 aufeinander folgenden Landratssitzungen erneuert werden.</p> <p>⁵ Der Beschluss der Geschäftsleitung ist sofort anwendbar, muss jedoch durch den Landrat an seiner nächsten Sitzung bestätigt werden.</p>	<p>können, können sie sich ebenfalls durch ein anderes Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</p> <p>Laut <i>Absatz 3</i> hat die Geschäftsleitung ihren Beschluss zur Zulassung von Abstimmungen in Abwesenheit zu begründen. Sie muss also darlegen, weshalb aus ihrer Sicht die in Absatz 1 kumulativ aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Weiter hat die Geschäftsleitung festzulegen, wann eine Abwesenheit als «unverschuldet» gilt und somit zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt (z.B. im Falle einer Pandemie die Erkrankung, Isolation oder Quarantäne eines Ratsmitglieds oder im Falle eines Erdbebens die verunmöglichte Anreise zum Sitzungsort).</p> <p><i>Absatz 4</i> regelt, dass die Möglichkeit der Abstimmungen in Abwesenheit nicht unbefristet beschlossen werden kann, sondern nur für den Zeitraum von maximal 3 aufeinander folgenden Landratssitzungen. Denn dieses Verfahren soll nur so lange aufrechterhalten werden, wie es die Krisenlage unbedingt erfordert.</p> <p>Im Sinne von «Checks and Balances» hält <i>Absatz 5</i> fest, dass der Geschäftsleitungsbeschluss vom Landrat bestätigt werden muss; damit erhält der Entscheid, ein von den ordentlichen Regelungen deutlich abweichendes Verfahren anzuwenden, die nötige breite Abstützung durch das Parlament. Der Beschluss der Geschäftsleitung ist somit sofort anwendbar; wird er jedoch vom Landrat nicht bestätigt, ist er für weitere Sitzungen hinfällig.</p>
--	--	--

SYNOPSIS

	<p>⁶ Eine unverschuldete Abwesenheit kann ein Ratsmitglied einzig zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit berechtigen; weitere Rechte der Ratsmitglieder an Landratssitzungen setzen die persönliche Anwesenheit voraus.</p>	<p>In <i>Absatz 6</i> wird nochmals verdeutlicht – wie schon im Titel des Paragraphen festgehalten –, dass mit dieser Bestimmung einzig das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen ermöglicht werden soll. Davon ausgenommen sind die weiteren Rechte der Ratsmitglieder an Landratssitzungen (insbesondere das Rede- und Antragsrecht); dies setzt weiterhin die persönliche Anwesenheit voraus.</p>
--	--	--

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) (SGS 131.1)

	<p>§ 86a Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen (neu)</p> <p>¹ Ratsmitglieder bestätigen gegenüber der Landeskanzlei spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landratssitzung, dass eine von der Geschäftsleitung definierte unverschuldete Abwesenheit vorliegt und sie deshalb an Abstimmungen des Landrats in Abwesenheit gemäss § 57a des Landratsgesetzes teilnehmen möchten.</p> <p>² Das Stärkenverhältnis der Fraktionen gilt als deutlich gefährdet, wenn mindestens 1/4 einer Fraktion unverschuldet abwesend ist.</p>	<p>Durch den <i>Titel</i> der neuen Bestimmung in der Geschäftsordnung (Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen) wird ausgedrückt, dass es sich hierbei um die Ausführungsbestimmungen zum gleichnamigen neuen Paragraphen im Landratsgesetz handelt.</p> <p><i>Absatz 1</i> regelt das Verfahren für die Zulassung zur Abstimmung in Abwesenheit: Betroffene Ratsmitglieder haben sich spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Landeskanzlei anzumelden. Dabei bestätigen sie, dass eine «unverschuldete Abwesenheit» im Sinne der von der Geschäftsleitung beschlossenen Definition (s. § 57a Absatz 2 Landratsgesetz) vorliegt.</p> <p><i>Absatz 2</i> hält fest, ab welcher Limite das Stärkenverhältnis der Fraktionen deutlich gefährdet ist: Damit wird das Kriterium gemäss § 57a Absatz 1 Buchstabe c des Landratsgesetzes konkretisiert. Angesichts zwischen den Legislaturen wechselnder Fraktionszahlen und -grössen ist</p>
--	--	---

SYNOPSIS

	<p>³ Das Verfahren und die Informatikmittel zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit müssen die Authentifizierung der betreffenden Ratsmitglieder und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten.</p> <p>⁴ Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimmen aus technischen Gründen nicht abgeben konnten.</p>	<p>dafür ein fixer Anteil (1 Viertel) besser geeignet als die Angabe einer Personenzahl.</p> <p>In <i>Absatz 3</i> ist die Vorgabe enthalten, dass ein Verfahren und Informatikmittel zur Anwendung kommen, welche die Authentifizierung der teilnehmenden Mitglieder und die korrekte Ermittlung der Resultate gewährleisten. Es muss also auf zweckmässige Weise garantiert werden können, dass die Stimmabgabe einzig durch das berechnigte Landratsmitglied – und nicht etwa durch eine/n Dritte/n – vorgenommen wird. Zudem müssen die in Abwesenheit abgegebenen Stimmen gleich wie die Stimmen der physisch anwesenden Ratsmitglieder erfasst und veröffentlicht werden.</p> <p><i>Absatz 4</i> schliesslich regelt im Interesse der Verfahrenseffizienz, dass technische Probleme nicht zur Wiederholung von Abstimmungen führen können.</p>
--	---	--